

10
054

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 158/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara A [REDACTED] geb. L [REDACTED],
G [REDACTED] str. 38, M [REDACTED] / I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - P [REDACTED] - Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Winter

am 2. Februar 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Klägerin stützt ihre Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG nF nur darauf, daß ihr Ehemann, den sie 1946 noch in Rumänien geheiratet habe und mit dem zusammen sie in Israel eingewandert sei, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe (§ 150 Abs. 3 BEG). Das verneint der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs ohne Rechtsfehler. Er geht dabei von dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 503 aus, kann sich aber nicht davon überzeugen, daß der Ehemann der Klägerin bei Verlassen des Vertreibungsgebietes sich in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe. In Betracht komme neben der ungarischen und rumänischen nur der Gebrauch der jiddischen Sprache.

- 3 -

Der Rechtsstreit wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Aus der Entstehungsgeschichte von § 150 Abs 2 Nr 1 ergibt sich, daß der Gesetzgeber bei der Einführung des Begriffs der Zugehörigkeit zum "deutschen Sprach- und Kulturkreis" nicht an den in Osteuropa lebenden jüdischen Personenkreis gedacht hat, der nicht in einem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet lebte und sich deshalb nicht der deutschen, sondern der jiddischen Sprache als Umgangssprache bediente (vgl. Becker-Huber-Kluster, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 12 zu § 8 BErgG). Der Senat hat die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob die jiddische Sprache als deutsche Sprache anzusehen sei, stets dahin beantwortet, daß Jiddisch nicht Deutsch ist und als Sprache der Ostjuden den Zugang zur jüdischen Kultur, nicht aber zur deutschen Kultur eröffnet (vgl. Beschluß vom 14. Juni 1973 - IX ZB 460/71 - und vom 24. November 1983 - IX ZB 130/83).

Karz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)